

Vereinsatzung der IGC – International Gaming Community
„IGC Gaming e.V.“



- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Haftung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1.1 Der Verein führt den Namen IGC Gaming e.V.

§1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hilzingen, Baden-Württemberg.

§1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1.4 Der Verein IGC Gaming e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1 Ein Zweck des Vereins ist die Förderung des eSports.

§ 2.1.1 Den Mitgliedern in leistungsorientierten Teams wird die optionale Möglichkeit der Teilnahme an nationalen und internationalen Ligaspielen und Turnieren geben.

§ 2.1.2 Um die eSportlichen Fähigkeiten der Mitglieder zu verbessern und zu fördern werden Trainingseinheiten auf optional eigenen angemieteten Servern angeboten.

§ 2.1.3 Durch Organisation und Veranstaltung von internen und externen online Turnieren (Spiele über ein elektronisches Netzwerk).

§ 2.1.4 Die Bereitstellung einer Plattform, welche den Mitgliedern den Austausch mit Hilfe von modernen Informationsdiensten (Homepage, Foren, Chats, E-Mail, Voiceserver) ermöglicht sich untereinander auszutauschen.

§ 2.1.5 Durch den kreativen und spielerischen Umgang mit den neuen Medien, soll das Interesse an Technik und neuen Informationstechnologien gefördert werden. Dies schafft auch grundlegende EDV- und administrative Kenntnisse, welche ein wichtiger Faktor beim Berufseintritt sein können.

§ 2.2 Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe

§ 2.2.1 Den Mitgliedern sollen die Grundwerte wie Gruppengefühl, Teamgeist, Verantwortungsbewusstsein und Fairness mit Computerspielen vermittelt werden, um aufzuzeigen das diese nicht zur Problembewältigung dienen.

§ 2.2.2 Anfängern sollen die Möglichkeiten des elektronischen eSports gezeigt werden, damit für Sie der Einstieg in die neuen Medien erleichtert wird. Gleichmaßen sollen erfahrene Spieler in ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten gefördert werden.

§ 2.2.3 Durch sogenannte Voiceserver als zentrale Kommunikationsplattform wird der Informations- und Meinungsaustausch zwischen Jugendlichen und älteren Mitgliedern in Deutschland und anderen Ländern ermöglicht. Der Erfahrungsaustausch von fachspezifischem Wissen und Hilfe wird somit unentgeltlich gefördert und haben größten Stellenwert im Verein.

§ 2.2.4 Real Life treffen, Veranstaltungen und Messen sollen das Gruppengefühl und die Teamfähigkeit innerhalb des Vereins stärken und der individuellen Weiterentwicklung helfen.

§ 2.3 Die Haupteinnahmequelle des Vereins stellen Spenden, Sponsorengelder und der Merch-Shop dar.

§ 2.4 Der Verein handelt politisch und konfessionell neutral.

§ 2.5 Es werden keine Spiele unterstützt, welche in der Bundesrepublik Deutschland verboten sind.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördert oder unterstützt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3.2 Es gibt keinen Mitgliedschaftsbeitrag

§ 3.3 Die Mitgliedschaft muss digital über die Vereinshomepage beantragt werden. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss ein gesetzlicher Vertreter beim ausfüllen und absenden des Antrags anwesend sein und zustimmen.

§ 3.4 Der Vorstand oder ein von ihm bevollmächtigtes Vereinsmitglied entscheidet über die Aufnahme und der damit zusammenhängende Start der Probemitgliedschaft. Der Beschluss wird dem Antragsteller per E-Mail mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller keine Beschwerde einlegen.

§3.5 Mitglieder in speziellen leistungsorientierten Teams des Vereins kann nur eine natürliche Person werden, die den Leistungsanforderungen der Teams gerecht wird. Über die Eignung eines potenziellen Mitglieds für ein leistungsorientiertes Team entscheidet der jeweilige Bereichsleiter (eine vom Vorstand bevollmächtigtes Vereinsmitglied).

§ 3.6 Mit der Anmeldung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 3.7 Jedes Mitglied durchläuft vor ihrer unbefristeten Mitgliedschaft eine maximal 3-monatige Probezeit, in welcher es unter besonderer Beobachtung des Vorstands und aller anderen Mitglieder steht. In dieser Probezeit soll sich zeigen, ob das potenzielle Mitglied die Zwecke und Idealvorstellungen des Vereins unterstützt und sich entsprechend der Satzung verhält. Die Probezeit kann durch den Vorstand bei besonders vorbildlichem Verhalten des Probemitglieds auf bis zu 0 Tage verkürzt werden.

§ 3.8 Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, den Voiceserver des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der in dieser Satzung bestimmten Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen

§ 4.2 Alle Mitglieder genießen ein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf Versammlungen des Vereins an Wahlen teilnehmen und sich auch selbst zu Wahlen aufstellen lassen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 4.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Verwirklichung der in §2 festgehaltenen Aufgaben zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.

§ 4.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und allen Personen, welchen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln.

§ 4.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen bzw. bereitzuhalten um mittels der Software „Teamspeak“ an Mitgliederversammlungen teilnehmen zu können.

§ 4.6 Die Mitglieder haben eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Gastgebers, bzw. der veranstaltenden Liga zu beachten.

§ 4.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, ihm anvertraute Passwörter, Taktiken und andere sensible Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 4.8 Ändern sich Name, Anschrift oder E-Mailadresse eines Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand umgehend per E-Mail mitzuteilen.

§ 4.9 Mitglieder in leistungsorientierten Teams sind dazu verpflichtet, während der Mitgliedschaft und insbesondere bei Turnieren oder bei Ligen ihr Bestmögliches zu geben. Sowie sich als IGC Mitglied zu Kennzeichnen in Form eines Tags im jeweiligem Spielernamen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeder Zeit, ohne die Einhaltung einer Frist, möglich. Sollten jedoch weitere, spezielle und vertraglich geregelte Vereinbarungen getroffen worden sein, so wird die Frist individuell durch diesen Vertrag festgelegt. Der Austritt ist jederzeit per E-Mail (elektronische Post) möglich und wird als echt anerkannt

§ 5.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, er muss dem betreffenden Mitglied unverzüglich mitgeteilt werden. Der Vorstand muss sich dabei gegenüber dem Mitglied nicht rechtfertigen.

§ 5.3 Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt, sodass die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt werden.

§ 5.4 Obgleich der Verein keine religiösen und politischen Zwecke verfolgt, ist er sich gerade in Bezug auf die jugendlichen Mitglieder seiner ethischen und sozialen Verantwortung bewusst.

Ein unwiderruflicher außerordentlicher / sofortiger Ausschluss des Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Verstöße vorliegen:

- a. Verstöße gegen die guten Umgangsformen im Internet, gegenüber Vereinsmitgliedern oder Vereins externen Personen,
- b. aggressives Verhalten - dies schließt alle Arten körperlicher und psychischer Gewalt ein,

- c. rassistische, antisemitische, homophobe und prinzipiell grob beleidigende Äußerungen, gleich in welcher Form,
- d. unsportliches Verhalten - insbesondere Cheating,
- e. Weitergabe von sensiblen Daten wie Passwörtern, Taktiken, etc.,
- f. Rufschädigung des Vereins,
- g. verantwortungslose Nutzung der Vereinsressourcen,
- h. sonstiges grobes oder wiederholtes Fehlverhalten,
- i. nutzen von Spielfehlern und Veränderung des Spiels seitens des Spielers zum eigenen Vorteil

§ 5.5 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins

§ 5.6 Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und jede weitere Position im Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Beisitzer

§ 7 Vorstand

§ 7.1 Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese müssen im Sinne der Satzung im Interesse des Vereins handeln. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine unbegrenzte Dauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 7.3 Der Verein wird nach innen und außen durch den 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 7.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann insbesondere eine Verteilung der Aufgaben auf die jeweiligen Mitglieder des Vorstands erfolgen.

§ 7.5 Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.

§ 7.6 Vorstand sind, gemäß § 26 BGB, der erste und der zweite Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.

§ 7.7 Der 1. Vorsitzende hat ihm für den Fall der Stimmgleichheit bei Abstimmungen ein doppeltes Stimmrecht.

§ 7.8 Bei nicht Abstimmungen hat der Vorstand die alleinige Entscheidungsgewalt.

§ 7.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern umgehend mitgeteilt werden.

§ 7.10 Der Vorstand hat die Mitglieder zeitnah über seine Beschlüsse zu informieren.

§ 7.11 Der Vorstand ist dazu in der Lage Vereinsmitglieder zur Ausführung des Vereinszwecks zu bevollmächtigen.

§ 7.12 Der Vorstand ist berechtigt an herausgehobene Mitglieder Prämien auszuzahlen, falls dem Vereinserfolg zuträgliche Ziele erreicht oder Tätigkeiten übernommen werden, insbesondere Siege bei Turnieren oder die Übernahme administrativer Tätigkeiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8.1 Die Protokollierung erfolgt direkt während der Versammlung durch den Schriftführer. Als letzter Punkt der Versammlung muss das Protokoll mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterzeichnet der Vorstand

§ 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse aus. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens am 7. Tag vor der Versammlung in Textform vorliegen.

§ 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen regelt die Satzung. Beschlüsse und Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Dies ist der Fall, wenn es schriftlich und unter Angabe von Gründen, durch mindestens 25% der Mitglieder verlangt wird.

§ 8.5 Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

§ 8.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.

§ 8.7 Eine schriftliche Stimmenabgabe per E-Mail oder Teamspeak ist möglich.

§ 8.8 Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder, beschlussfähig.

§ 8.9 Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind möglich, bleiben aber außer Betracht.

§ 8.10 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder notwendig

§ 8.11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Ein nominiertes oder bestehendes Vorstandsmitglied darf nicht Protokollführer sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt zu Beginn einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer aus ihrer Mitte.

§ 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem separaten Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der Wahl wird in der Tagesordnung deklariert.

§ 9.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen abwählen. Hierzu benötigt sie eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder (schriftlich per E-Mail, postalisch, im Teamspeak oder anwesend mündlich).

§ 9.4 Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, sowie des Kassenprüfers entgegen und erteilt ihnen Entlastung.

§ 9.5 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Außerdem kann sie über alle weiteren Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 9.6 Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.

§ 9.7 Der Kassenprüfer hat die Aufgabe den Kassenbestand und die Mittelverwendung zu überprüfen und in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 10 Haftung

§ 10.1 Haftendes Vermögen: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das vorhandene Vereinsvermögen.

§ 10.2 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am eSport-Betrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane, entstanden sind, übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 10.3 Ausschluss persönlicher Haftung: Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 11.1 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 11.2 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit notwendig

§ 11.3 Nach Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützig anerkannten Organisation, gewählt durch den Vorstand, zukommen zu lassen

§ 11.4 Eine Bereicherung einzelner Personen ist ausgeschlossen.

§ 11.5 Im Falle der Auflösung durch Entzug der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls seines bisherigen Zweckes oder ein Vereinsverbot, fällt das Vereinsvermögen an einen im Auflösungsbeschluss festzulegenden, als gemeinnützig anerkannten Träger.

§ 12 Inkrafttreten

§ 12.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 12.2 Bisherige Satzungen erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Datum,Ort